



Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, 22. Februar 2017

Stellungnahme zu Tierschutzgesetz, Änderung (280/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die willhaben internet service GmbH & Co KG nimmt zur geplanten Novellierung des Tierschutzgesetzes wie folgt Stellung:

Zu Z11 §8a Absatz 2 Ziffer 2

Ausgenommen davon sind die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere, die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen, durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person, Vereinigung oder Institution.

Der Gesetzesvorschlag lässt vollkommen offen, welche Kriterien für die unter § 8a Abs 2 Z 2 angedachten Fälle relevant sein sollen. Bedenklich ist für uns, dass sich die erläuternden Bemerkungen mit diesem Thema gar nicht auseinandersetzen, sodass für den zukünftigen Normadressaten erhebliche Rechtsunsicherheit besteht, weil das Gesetz keine Kriterien vorgibt, wann und unter welchen Umständen ein Tier nicht mehr bei seinem bisherigen Halter bleiben kann, (oder darf), wobei sich die Unsicherheit primär aus dem undefinierten ersten Anwendungsfall ergibt. Offensichtlich handelt es sich hier um rein subjektive Gründe, die einer nachträglichen Kontrolle nicht zugänglich ist.

Weiters gibt es auch keinen Verweis auf Institutionen, die bestätigen können, dass es sich um ein Tier handelt, welches nun privat angeboten werden darf.



Der aktuelle Textvorschlag macht es unmöglich, festzustellen, ob es sich nun um ein legal oder illegal angebotenes Tier handelt. Für uns als Kleinanzeigenplattform lässt der Gesetzesvorschlag augenscheinlich nur zwei Handlungsalternativen offen: erstens, wir lassen uns von dem bisherigen Halter bestätigen, dass das Tier nicht mehr bei ihm bleiben kann, was das Anbieten im Internet erlauben dürfte. Die zweite Handlungsalternative wäre, nur mehr jene Inserate zuzulassen, wo uns der Inserent vorab eine Bestätigung einer akkreditierten Stelle übermittelt, dass das anzubietende Tier nicht mehr bei ihm bleiben darf. Beide Handlungsalternativen scheinen dem Gesetzeszweck aber nicht zu entsprechen.

Aus diesem Grund werden, wenn das Gesetz in Kraft tritt, private Tieranzeigen auf willhaben nicht mehr möglich sein. Es wäre somit keiner Privatperson mehr möglich selbst ein neues Zuhause für seine Katze, Hund, Pferd usw. über unsere Plattform zu finden.

Die aus unserer Sicht wichtigen und offenen Problemstellungen sind mit diesem Gesetzesentwurf nicht gelöst, vielmehr werfen sie zusätzliche Probleme auf.

Monatlich werden aktuell tausende Tiere zwischen Privatpersonen vermittelt, das neue Gesetz nimmt ihnen diese Möglichkeit ohne Alternativen anzubieten. Wohin wenden sich diese vielen Menschen nun mit ihren Tieren? Die heute bestehenden Tierheime werden diese Last nicht tragen können.

Auch die Hintertüren für tierquälerischen Tierhandel wie die nicht an Kriterien gebundene Zucht, die einmal innerhalb der ersten sechs Monate vom Amtstierarzt überprüft werden soll und dann keinen regulären Überprüfungen mehr unterliegt, werden nicht geschlossen.

Uns ist unklar, was mit dieser Gesetzesnovelle erzielt werden soll und wir zweifeln massiv an, dass diese Lösung eine Verbesserung im Sinne der Tiere bringt. Wir gehen davon aus, dass Tiere in weitaus größerem Ausmaß in schon jetzt überfüllten Tierheimen abgegeben werden bzw. im schlimmsten Fall vermehrt ausgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

willhaben internet service GmbH & Co KG